



Beschlussvorlage

Drucksache VL-21/2023

- öffentlich -

Jannik Wüsten
Sachbearbeiter/In, Az

IV/9

Gremium	Sitzung am	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Magistrat	20.02.2023	50	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	21.02.2023	10	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	23.02.2023	11	beschließend

Bezeichnung: **Förderprogramm "klimaangepasstes Waldmanagement"**

Bürgermeister	FB-Leiter	Sachbearbeiter/in	FB II

SACH- UND RECHTSLAGE:

Am 28.10.2022 wurde das neue Wald-Klima-Paket vorgestellt. Der Bund beabsichtigt, Waldbesitzende mit 900 Mio. € bis 2026 und darüber hinaus zu unterstützen. Dazu veröffentlichte das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) am 11.11.2022 im Bundesanzeiger die „Bekanntmachung der Richtlinie für Zuwendungen zu einem klimaangepassten Waldmanagement“.

„Zweck der Zuwendung ist die Änderung der Waldbewirtschaftung durch Einführung und Verbreitung eines in besonderem Maße an den Klimawandel angepassten Waldmanagements, welches resiliente, anpassungsfähige und produktive Wälder erhält und entwickelt. Das klimaangepasste Waldmanagement trägt zur Verbesserung der biologischen Vielfalt bei uns leistet einen Beitrag zum Klimaschutz sowie zu anderen Ökosystemleistungen.“ (Bundesanzeiger BAnz AT 11.11.2022 B1)

Die zwingend einzuhaltenden Kriterien zum Erhalt der Zuwendung werden im Falle des Stadtwaldes Biedenkopf bereits nahezu alle durch die Bewirtschaftung von Hessen-Forst, Forstamt Biedenkopf, eingehalten und bereits lange so „gelebt“. Lediglich kleinere Anpassungen müssen vorgenommen werden, welche jedoch mit geringstem Aufwand in die täglichen Arbeitsabläufe integriert werden können. Folgende Kriterien werden hierbei berücksichtigt.

1. Vorausverjüngung
2. Naturverjüngung
3. Künstliche Verjüngung
4. Sukzession und Pionierbaumarten
5. Klimaresiliente, standortheimische Baumartendiversität
6. Verzicht auf Kahlschläge
7. Anreicherung und Erhöhung der Diversität an Totholz
8. Ausweisung von Habitatbäumen
9. Anlage von Rückegassen
10. Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
11. Maßnahmen zur Wasserrückhaltung
12. Natürliche Waldentwicklung

Die grundsätzliche Nutzbarkeit des Waldes bleibt von den Kriterien weitestgehend unberührt, d. h., dass es u. a. zu keiner Beeinträchtigung von Wanderwegen, dem Jagdbetrieb oder auch der Durchführung des Grenzgangs kommt. Der Holzeinschlag wird nach wie vor möglich sein bis auf 5 % der stillgelegten Waldfläche gem. des o.g. Kriteriums „Natürliche Waldentwicklung“. Aktuell sind bereits 11% des Waldes aus der regelmäßigen Bewirtschaftung (WarB) genommen und es müssen keine zusätzlichen 5% stillgelegt werden. Desweiteren muss die stillgelegte Fläche nicht durch eine Eintragung im Grundbuch gesichert werden und ist nach Ablauf der Förderung (20 Jahre) wieder diesbezüglich frei von jeglicher Einschränkung.

Das Forstamt Biedenkopf unterstützt die Ziele des Förderprogramms und empfiehlt, die Beantragung der Fördergelder kurzfristig im Jahr 2023 vorzunehmen, da die Anträge nach dem „Windhundprinzip“ bearbeitet werden und die Fördermittel, welche bundesweit von allen privaten und kommunalen Waldbesitzern beantragt werden können, irgendwann ausgeschöpft sind. Möglich ist es, Fördergelder in Höhe von bis zu 100 €/ha im Jahr zu generieren.

Berechnungsgrundlage:

1-500sten ha	-> 100 € pro Hektar und Jahr
500-1000sten ha	-> 80 € pro Hektar und Jahr
Ab 1000sten ha	-> 55 € pro Hektar und Jahr.

Die Stadt Biedenkopf hat eine Waldfläche von 3042,30 ha, wovon 31,6 ha Ökopunkt-Flächen oder rechtlich aus der Nutzung genommene Flächen sind, welche für die Berechnung nicht angesetzt werden kann (nicht zuwendungsfähig). Daraus folgt folgende Berechnung für die Stadt Biedenkopf:

500 ha x 100 €	= 50.000,00 € / Jahr
500 ha x 80 €	= 40.000,00 € / Jahr
(3042,30 ha - 31,6 ha - 1000 ha) x 55 €	= <u>110.588,50 € / Jahr</u>
gesamt	= 200.588,50 € / Jahr

Laut der Berechnungsgrundlage könnte die Stadt Biedenkopf 200.588,50 € jährlich in den nächsten 10 Jahre (laut Förderprogramm) an Fördermittel bekommen. Also insgesamt 2.000.588,50 €. Dies ist jedoch nur möglich, wenn die De-minimis Regelung aufgehoben werden würde und die Fördermittel bis dahin nicht bereits ausgeschöpft sind. Aktuell fällt die Förderung noch unter die De-minimis Regelung, wonach ein Empfänger von Fördermitteln mit maximal 200.000 € innerhalb von 3 Jahren bezuschusst werden kann. Das bedeutet theoretisch 66.666,67 € jährlich in den nächsten 10 Jahren. Also insgesamt 666.666,67 € jedoch auch nur solange bis die Fördermittel ausgeschöpft sind.

Im Jahre 2023 wären für die Stadt Biedenkopf Fördermittel in Höhe von 40.216,31 € möglich, da in dem Betrachtungszeitraum der letzten drei Jahre (2021-2023) bereits De-minimis relevante Fördermittel eingegangen sind. Im Jahre 2024 (Betrachtungszeitraum 2022-2024) wären 116.823,11 € möglich.

Nach den o. g. 10 Jahren wird nur noch die stillgelegte Fläche von 5 % oder mehr gefördert. Das würde im Falle der Stadt Biedenkopf mind. 15.212 € pro Jahr bedeuten.

Der Verpflichtungszeitraum für die Bewirtschaftung des Stadtwaldes nach den Kriterien des „klimaangepassten Waldmanagements“ beträgt 20 Jahre.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

Im Haushaltsjahr 2023 werden im Budget 130502 „Forstwirtschaft“ ggf. zusätzliche Erträge i. H. v. bis zu 40.216,31 € durch Fördermittel generiert.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Magistrat wird beauftragt, den Antrag für die Zuwendung zu einem klimaangepassten Waldmanagement zu stellen.